

Heide Weidemann

Hauptstr. 56
54492 Erden
Tel. 06532-93146
E-mail: heide.weidemann@web.de

28/08/2013

Heide Weidemann Hauptstr. 56 54492 Erden

1. Die Rohstoffgewinnung, d. h. In diesem Fall der Lavaabbau, ist problematisch für das in Europa einmalige Landschaftsbild der Vulkaneifel. Daher ist Begrenzung auf das Notwendigste – statt die beabsichtigte unmäßige Ausweitung – angesagt und in einer Art und Weise, die das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt. Entsprechende Pläne sollten im Einvernehmen mit den Kommunen und der Bevölkerung erstellt werden. Zwischen Tourismus und Trinkwasserversorgung einerseits und Mineralwassergewinnung andererseits sehe ich grundsätzlich weniger Probleme, wenn die Standorte gewissenhaft ausgesucht werden, die Grundwasserversorgung nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Mineralwasser ist ja eher ein Werbemittel für die Vulkaneifel. Vielleicht könnten die Kommunen sogar noch direkt davon profitieren, wenn auf gemeindeeigenem Gelände produziert werden soll: Die Gemeinde Beckerich in Luxemburg hat es z. B. erreicht, an dem Unternehmen – und so auch am Gewinn – beteiligt zu werden.
2. Das Bundesberggesetz muss dringend novelliert werden. Das betrifft sowohl die Pflicht des jeweiligen Unternehmens, für Schäden durch Eingriffe in Natur und Landschaft aufzukommen, als auch ein Genehmigungsverfahren, an dem nicht nur Behörden, sondern auch Verbände und Öffentlichkeit beteiligt werden. Zudem muss eine vollumfängliche gerichtliche Überprüfung sichergestellt werden.
3. Wie schon gesagt: Ein Fortschritt wäre es schon, wenn alle Verfahren so demokratisch wie möglich durchgeführt würden. Dazu muss der Gesetzgeber endlich das Bundesbergrecht ändern und das Genehmigungsverfahren den sonst üblichen Verfahren anpasst. Solange das nicht der Fall ist, wäre es wünschenswert, wenn die Kommunen ihren Einfluss stärker gelten machen und die Bürgerinnen und Bürger dabei mitnehmen. Wenn es um gemeindeeigenes Gelände geht, sollte das noch besser gehen, auch wenn die Genehmigungsbehörde zur Enteignung greifen kann. Wir sollten immer wieder darauf aufmerksam machen, dass das Bergrecht selbst einen „sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden“ (§ 1 Ziffer 1 Bundesberggesetz) fordert.